

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung
vom 27.10.2022**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), im Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) sowie auf Grundlage der Verbandsatzung des ZEW vom 02.03.2018, hat die Verbandsversammlung am 27.10.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AÖR im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung AÖR, der Kreis Euskirchen sowie die Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.

- (3) Zur Zahlung einer Gebühr für die Schadstoffsammlung ist die Stadt Aachen verpflichtet.
- (4) Zur Zahlung einer Entschädigung sind die Städte und Gemeinden bzw. die RegioEntsorgung ÄÖR verpflichtet, soweit der ZEW die Schadstoffsammlung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
 - a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
 - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 30.06.2021.
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2021.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der jeweiligen Abfallart in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallarten erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche des ZEW- Gebietes beträgt:

Abfallherkunft StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	11,64 € / EGW
Abfallherkunft Kreis Düren	9,24 € / EGW
Abfallherkunft Stadt Aachen	11,14 € / EGW

Die Leistungsgebühr für die Herkunftsbereiche StädteRegion Aachen, Kreis Düren, Stadt Aachen beträgt:

Hausmüll zur thermischen Behandlung, Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle), Krankenhausabfälle aus kommunalen Anlieferungen zur MVA	117,28 €/t
Hausmüll zur thermischen Behandlung aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Horm	134,71 € / t
Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle, Straßenpapierkorbabfälle) aus kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	134,71 € / t
Sperrmüll (Restsperrmüll und Mischsperrmüll) aus kommunalen Anlieferungen zur MVA und zum EZ Warden, EZ Horm	117,77 € / t
Bioabfälle aus kommunalen Anlieferungen:	
1. Bioabfälle	36,86 € / t
2.1 Bioabfälle (störstoffhaltig / verschmutzt)	86,57 € / t
2.2 aussortierte Störstoffe aus störstoffhaltigen / verschmutzten Bioabfällen (nachweislicher Verschmutzungsgrad gem. Tonnage) zur MVA	117,28 € / t
3. stark verschmutzte Bioabfälle (unsortiert incl. Störstoffen) zur MVA zzgl. Zuschlag	117,28 € / t

Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zum EZ Warden und EZ Horm	27,34 € / t
Kompostierbare Grünabfälle aus kommunalen (ohne Stadt Stolberg) und nicht-kommunalen Anlieferungen zur Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen	39,24 € / t
Gebühr Grünabfälle RegioEntsorgung AöR (aus der Stadt Stolberg) zur Verbrennung	71,37 € / t
Weihnachtsbäume aus kommunalen Anlieferungen (bis zum 31. Januar 2023)	24,29 € / t
Altholz Klasse I – III aus kommunalen Anlieferungen	54,71 € / t
Altholz Klasse I – III aus nicht-kommunalen Anlieferungen	114,21 € / t
Altholz Klasse IV aus kommunalen und nicht-kommunalen Anlieferungen	117,77 € / t
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Krankenhausabfälle zur MVA	168,37 € / t
Sperrmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Vorbehandlung zum EZ Warden und EZ Horm	209,35 € / t

Abfälle (produktionsspezifische Abfälle) zur thermischen Beseitigung, soweit nicht einer anderen Gebührenposition zuzuordnen, zur MVA	227,16 € / t
kompostierbare Abfälle (Kleinmengen Mist und Marktabfälle, ausgenommen Grünabfälle) zur Kompostierungsanlage Warden und Würselen	126,11 € / t
Bauschutt bis zu 1 t pro Anlieferung zum EZ Warden und EZ Horm	82,08 € / t
Asbestabfälle bis zu 1 t pro Anlieferung (fachge- recht verpackt)	274,86 € / t
Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und minerali- sches Dämmmaterial) bis 1 t pro Anlieferung (fachgerecht verpackt)	1.082,39 € / t
Gebühr Schadstoffsammlung aus der Stadt Aachen	0,83 € / Einw.
 Die Leistungsgebühr für den Herkunftsbereich Kreis Euskirchen beträgt nach der Aufgabenübertragung auf den ZEW und ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung:	
Sperrmüll (Rest- und Mischsperrmüll) aus kommunalen Anliefe- rungen zu den Entsorgungsanlagen des ZEW	119,33 € / t
übertragene Aufgabe des Transports vom AWZ Mechernich zu ei- ner Entsorgungsanlage des ZEW	22,47 € / t

Zuschläge:

Sofern mit Sichtung des abgeladenen Bioabfalls nachweislich festgestellt wird, dass es sich um stark verschmutzte Bioabfälle handelt, die unsortiert incl. Störstoffen in der MVA entsorgt werden müssen, kann für diesen zusätzlichen Aufwand (Sichtung, Verladung, Transport) ein Zuschlag in Höhe von 83,30 € / t erhoben werden.

Sofern z.B. in Folge höherer Gewalt eine erhebliche Aussortierung von Störstoffen / Vorbehandlung aus / von kommunalen und nicht-kommunalen Abfällen erforderlich ist, kann zur Deckung dieses Aufwands eine Gebühr in Höhe von 83,30 € / t festgesetzt werden.

Sofern eine von der Zuweisung in der Abfallsatzung des ZEW abweichende Zuweisung zu einer anderen Anlage des ZEW durch eine Kommune bzw. der RegioEntsorgung AÖR beantragt wird, kann ein Zuschlag erhoben werden, der sich nach dem zusätzlichen Aufwand bemisst.

Anliefergebühren für die Anlieferplätze / Annahmestellen für Abfallkleinmengen an den Entsorgungszentren Horm, Warden, Süd sowie Rurbenden:

Anlieferung von Abfallkleinmengen (Sperrmüll, Altholz Klasse I – IV, Kunststoffe) mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,3 m ³	10,00 €
0,3 m ³ bis 0,6 m ³	20,00 €
0,6 m ³ bis 0,9 m ³	30,00 €
0,9 m ³ bis 1,2 m ³	40,00 €
1,2 m ³ bis 1,5 m ³	50,00 €

Anlieferung von Grünabfällen (auch an der Kompostierungs- und Vergärungsanlage Würselen)

bis 0,5 m ³	3,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaser- / Asbestabfall im Big Bag,
max. 3 Säcke, max. 50 kg / Sack
(EZ Horm, EZ Warden, EZ Rurbenden)

50,00 € / Big Bag

Anlieferung von PkW-Reifen
(EZ Horm, EZ Warden, EZ Rurbenden)

10,00 €/2 Reifen

- (2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.
- (3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt durch die beauftragte Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.
Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt durch Zustimmung die Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von nicht-kommunalen Abfällen in Folge von höherer Gewalt, dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen, der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen sowie bei erforderlichem Behandlungsaufwand (Sortierung, Zerkleinerung) von Abfällen vor deren weiteren Entsorgung.

Für Styropor aus dem Baubereich (als Monocharge oder Gemisch unter Beachtung des jeweiligen Polystyrolprozentsatzes, auch als Kleinmenge) zur thermischen Beseitigung, kann ein marktabhängiges jederzeit anpassungsbares Entgelt durch die AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Die entsprechenden Bedingungen der Benutzerordnungen der MVA und der Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen (Entsorgungszentrum Horm und Warden) sind einzuhalten.

- (4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die Höhe der zu zahlenden Mindestgebühr je Verwiegung ermittelt sich nach der angelieferten Abfallart und beträgt daher im Einzelnen für:

- kompostierbare Grünabfälle (ohne Stadt Stolberg), Bioabfälle, Altholz bis Klasse AIII (kommunale Anlieferungen): 10,00 €
- Bauschutt: 15 €
- nicht-kommunale Anlieferungen zur thermischen Beseitigung, Asbestabfälle: 55,00 €
- Mineralfaserabfälle: 214,20 €
- alle übrigen Abfallarten: 30,00 €.

§ 5 Entschädigung

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt eine Entschädigung für die Schadstoffsammlung

für den Herkunftsbereich des Verbandsgebietes des ZEW
(ohne Stadt Aachen) in Höhe von 0,83 € / Einw.

§ 6 Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort, spätestens nach Rückverwiegung, in bar (Barmittel oder bargeldlose Zahlung) an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets bzw. die RegioEntsorgung AÖR sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine halbjährlich zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassendem Bescheid festgesetzt.

§ 7

Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlageneignung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung wird im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekanntgemacht. Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung vom 08.10.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 27.10.2022 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 27.10.2022

gez. Dr. Tim Grüttemeier
(Verbandsvorsteher)